

Leitender Ausschuss



Zürich, 20. März 2020

Stadt- und Gemeindepräsidien
Stadt- und Gemeindeschreiberinnen
und -schreiber

Coronavirus: neue Informationen 20.3.2020 für die Städte und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeindeschreiberinnen und -schreiber

Wir informieren Sie anbei über Neuigkeiten rund um die Massnahmen der Gemeinden gegen das Coronavirus.

Zur aktuellen Lage

Die Zahl der positiv getesteten Personen ist unverändert im Steigen begriffen. Sie ändert sich stündlich. Es ist zu erwarten, dass wir mit deutlich über 800 Fällen die Arbeitswoche beschliessen werden.

Der Bundesrat hat heute die Kontaktregeln verschärft, er verbietet Personengruppen von mehr als 5 Personen im öffentlichen und halböffentlichen Raum (wurde von uns bereits vor 2 Tagen empfohlen). Ebenso hat er die Vorgaben für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne verschärft. Auf eine Ausgangssperre hat er verzichtet.

Insbesondere der sorglose Umgang mit der Übertragungsgefahr ist jedoch ein grosses Thema. Es wird auch immer wieder Personen geben, die sich nicht an die Vorgaben halten. Eine flächendeckende Durchsetzung von Verboten scheitert an den vorhandenen Mitteln. Deshalb ist verstärkt zu informieren und an die Eigenverantwortung zu appellieren.

Die Kantonale Führungsorganisation KFO hat entschieden, auf Rapporte mit physischer Präsenz zu verzichten. Es geht darum – und das gilt stufengerecht auch für die Gemeinden – Schlüsselpersonen zu schützen. Der für heute vorgesehene Rapport soll allenfalls mittels Telefonkonferenz am Samstagvormittag stattfinden.

Ermächtigung der Gemeindevorstände zur Ergreifung von Notstandsmassnahmen

Mit RRB 281 vom 20.3.2020 ermächtigt der Regierungsrat die Gemeindevorstände befristet bis zum 19.4.2020 zur Ergreifung von Notstandsmassnahmen, insbesondere für wirtschaftliche Hilfskredite, zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19). Die Ermächtigung der Gemeindevorstände bezieht sich in Abweichung zu den §§ 15 und 30 GG sowie zu den jeweiligen Gemeindeordnungen und kommunalen Erlassen anstelle der Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente Notstandsmassnahmen zu treffen, nicht aber auf Urnenabstimmungen.

Das heisst, die Gemeindevorsteherschaften können bis und mit Kompetenzen der Gemeindeversammlungen oder Gemeindeparlamente (je nach Gemeindeordnung unterschiedlich) entscheiden. Entscheidend ist die Gesamtsumme welche für die vorgesehenen Massnahmen bereitgestellt werden soll.

Betreffend Vorgehen wird empfohlen, dass die Gemeindevorstände die Unternehmen, Organisationen und selbständig Erwerbenden auffordern, innert einer relativ kurz angesetzten Frist ihre Bedürfnisse einzubringen und dann alle Gesuche zusammen zu behandeln. Die Kompetenz der Gemeindevorsteherschaft bezieht sich auf die Gesamtsumme, die als Notstandsmassnahme genehmigt wird. Ausserdem scheint es angezeigt, in Bezirken oder Regionen die Vorgehensweise abzusprechen, um ein grosses Gefälle bei den Hilfsangeboten zu vermeiden.

Die Bevölkerung ebenso wie die antragstellenden Unternehmen, Organisationen und selbständig Erwerbenden sollen möglichst zeitnah über die Beschlüsse informiert werden.

Hotline für Anfragen der Gemeinden

Für Fragen zu Massnahmen zur wirtschaftlichen Entlastung wird den Städten und Gemeinden eine Hotline zur Verfügung stehen. Die Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt) wird die bestehende Hotline ergänzen, indem sie eine sachverständige Person abordnet, um die Beratung zu unterstützen. Voraussichtlich wird die Hotline ab nächstem Mittwoch, 25.3.2020 laufen. Die Finanzdirektion wird zeitnah informieren.

Beilage

RRB 281 vom 20.3.2020

Geldfluss zwischen Kanton und Gemeinden

Der Erhalt der Handlungsfähigkeit der Gemeinden und des Kantons ist insbesondere bei einer Ausgangssperre wichtig. Grundlage ist die Pandemieplanung von Kanton und Gemeinden. Entscheidend ist dabei, dass in diesen Planungen die Schlüsselfunktionen bezeichnet werden. Dazu gehören zwingend

- Einwohnerkontrolle/Dienste
- Steueramt
- Finanzabteilung

Die Gemeinden sind gebeten, dies in ihren Planungen entsprechend festzulegen.

Dies deshalb, weil die Gemeinden und der Kanton auch im Pandemiefall den Geldfluss sicherstellen müssen, damit die Mittel für die dringenden Aufgaben vorhanden sind. **Die Rechnungsstellung, der Zahlungsverkehr und die Verbuchung der Steuern sowie die Weiterleitung der Staatssteueranteile an den Kanton müssen deshalb in den Gemeinden als Schlüsselfunktionen definiert und sichergestellt werden.**

Dabei bestehen folgende Abhängigkeiten aufgrund der vorhandenen Prozesse (auf ein Minimum beschränkt):

- Eine korrekte Rechnungsstellung (direkte Bundessteuer wie auch Staats- und Gemeindesteuern) kann nur erfolgen, wenn die **Einwohnerkontrollen/dienste** die **Mutationsmeldungen** (Adressen, Zivilstandsänderungen etc.) dem Steueramt (Staats- und Gemeindesteuern) mitteilen und diese wiederum einen zeitnahen Datenexport der Personendaten und Strassendaten an das kantonale Steueramt gewährleisten (Bundessteuern, Einschätzungsentscheide).
- Das Steueramt muss dafür besorgt sein, dass weiterhin Rechnungsläufe durchgeführt werden und dass eine korrekte Verbuchung der Zahlungen erfolgt.
- Für den Anteil der **Ablieferung an den Staat** (gilt auch für die anderen Güter wie PS/OS und Kirchen) braucht es eine Abstimmung zwischen der **Finanzabteilung** und dem **Steueramt**.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht die Beauftragte für Gemeindebelange des kantonalen Steueramtes, Frau Manuela Mannhard-Merlo, Beauftragte für Gemeindebelange beim Kantonalen Steueramt, zur Verfügung:

Telefon 043 259 35 03 manuela.mannhard-merlo@ksta.zh.ch

Abstimmungswochenende vom 17.5.2020: kommunale Abstimmungen

Offenbar gibt es immer noch Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Abstimmungswochenende vom 17.5.2020. Nachdem die nationalen und kantonalen Urnengänge abgesagt sind, stellt sich die Frage nach den kommunalen Vorlagen. Hier ist eine entsprechende Weisung der Regierung zu erwarten. Wir bleiben bei der Empfehlung, auch keine kommunalen Abstimmungen durchzuführen.

Einsatzkonzept Zivilschutz Kanton Zürich

Das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) hat heute in einem Schreiben die Gemeindebehörden (diese seitens GPV mit Mail von 11.48 Uhr vermittelt) und Zivilschutzkommandos über den ihnen von der KFO erteilten Auftrag informiert. Es geht darum, für mögliche Einsätze zu Gunsten der Gesundheitseinrichtungen einsatzbereit zu sein. Neben dem Einsatz in ihren Gemeinden und Regionen sollen sie gerüstet sein, im Rahmen eines von KFO koordinierten Einsatzes zur Verfügung zu stehen.

Situation in Alters- und Pflegeheimen

Wie bereits gestern informiert, sind die Skill-Grade-Mix-Vorgaben für Alters- und Pflegeheime, aber auch für Spitex- und andere Pflegeorganisationen ausser Kraft gesetzt. Eine entsprechende Anordnung sollte demnächst eintreffen. Selbstverständlich gelten die Vorsichtsregeln, aber es sollen die Personalressourcen dort und so eingesetzt werden, wie sich der Bedarf und die Möglichkeiten ergeben. Einzig auf Lernende ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Bezirksräte und Kontrollinstanzen sind angewiesen, diesbezüglich keine Inspektionen vorzunehmen.

Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne

Das BAG hat gestern neue Hygiene- und Verhaltensregeln herausgegeben. Das Coronavirus soll nicht ungehindert weiterverbreitet werden. Dazu braucht es Selbstverantwortung: Selbst-Isolation, wenn man krank ist, und Selbst-Quarantäne, wenn man nahen Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person hatte. Denn infizierte Personen können ansteckend sein, bevor sie Symptome haben.

Alle Informationen sowie Merkblätter und Hygiene- und Verhaltensregeln zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne sind zu finden unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantane.html>

Im Falle von positiven Tests im Betrieb oder in einer Verwaltung gelten unverändert die bereits mitgeteilten Spielregeln (vgl. Rundschreiben vom 18.3.2020): wer während mehr als 15 Minuten mit der entsprechenden Person im Abstand von weniger als 2 m zusammen war, sollte die Situation genau beobachten. Im Zweifelsfall ist Selbstisolation oder Selbstquarantäne angezeigt. Grundsätzlich bleiben die Betriebe / Verwaltungen aber offen.

Umgang mit vertraulichen Akten im Bereich Sozialhilfe, AJB bei Homeoffice

Im Homeoffice ist jederzeit die Datensicherheit und der Datenschutz zu gewährleisten. Die Gemeinden als Arbeitgeberinnen haben das Notwendige für ihre Organisationen vorzukehren. Vertrauliche Akten dürfen grundsätzlich nicht nach Hause genommen werden. Es gibt aber keine allgemein gültige Regelung. Gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sind die Gemeinden und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben verpflichtet, den Datenschutz sicherzustellen. Es obliegt somit den Gemeinden als Arbeitgeberinnen, entsprechende Regelungen zu schaffen.

Wir empfehlen, dass die Gemeinden als Arbeitgeberinnen die Weisung der Finanzdirektion als Richtlinie für andere Bereiche mit schützenswerten Daten nehmen (vgl. Rundschreiben vom 18.3.2020): Aufgrund der hohen Sensitivität der Daten im Bereich Soziales und Kinder- und Erwachsenenschutz sollen dieselben Anforderungen wie bei Steuerdaten angewendet werden: Grundregel: der Transport von physischen Akten ins Home Office ist verboten. Es sind nur Tätigkeiten im Home Office zulässig, die ohne den Transport von Papierakten ausgeübt werden können. Auch bei kurzfristigem Verlassen des Home Office Arbeitsplatzes ist das Notebook/PC zu sperren. Das Ausdrucken von Entscheiden, Auflagen oder Geschäftskorrespondenz im Home Office ist verboten.

Geldleistungen an Sozialhilfebeziehende

Bezüglich Geldleistungen an Sozialhilfebeziehende ist davon auszugehen, dass die Leistungen grundsätzlich wie normal überwiesen werden. Heute sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS erschienen, die sich verschiedenen Fragen des Sozialhilfevollzugs in der Pandemie widmen und die Vollzugstellen unterstützen sollen.

Beilage

Merkblatt «Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen» vom 20.3.2020 der SKOS

Bücher-Hauslieferdienst der Bibliotheken möglich

Die Bibliotheken müssen gemäss der Vorgabe des Bundes geschlossen bleiben. Auf Grund einer Anfrage bei der Hotline des Kantons wurde jedoch seitens der Gesundheitsdirektion bestätigt, dass ein Bücher-Hauslieferdienst grundsätzlich zulässig sei, sofern kein direkter Kontakt bestehe, genügend Abstand eingehalten werde und die Bücher desinfiziert würden.

SBB-Tageskarten

Auf Anfrage verschiedener Gemeinden, auch aus dem Kanton Zürich, hat sich der Schweizerische Gemeindeverband mit den SBB betreffend den gemeindlichen SBB-Tageskarten in Verbindung gesetzt. Der Fall scheint klar: die Tageskarten der Gemeinden werden durch die SBB nicht rückerstattet. Die Gemeinden entscheiden selbst, ob sie eine Rückerstattung aufgrund der ausserordentlichen Lage (Corona-Krise) gewähren oder nicht. Viele Gemeinden in der Schweiz zeigen sich diesbezüglich kulant gegenüber den Betroffenen. Der Schweizerische Gemeindeverband wird nach der Krise nochmals auf die SBB zugehen und auf das kulante Verhalten der Gemeinden verweisen. Ob es aber zu einer Rückerstattung kommen wird, ist eher ungewiss.

Wir wünschen Ihnen ein gutes und soweit möglich erholsames Wochenende. Es ist die Zeit, dass alle am gleichen Strick ziehen, um der schwierigen Situation Herr zu werden.

Freundliche Grüsse

Jörg Kündig



Präsident GPV

Thomas-Peter Binder



Präsident VZGV